

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a3137de6-514d-39d9-927c-192aa2e678e4>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 341x HGB - Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats einer Kapitalgesellschaft

1. bei der Erstellung eines Zahlungsberichts einer Vorschrift des [§ 341t Absatz 1, 2, 3, 5](#) oder [Absatz 6](#) oder des [§ 341u Absatz 1, 2](#) oder [Absatz 3](#) über den Inhalt oder die Gliederung des Zahlungsberichts zuwiderhandelt oder
2. bei der Erstellung eines Konzernzahlungsberichts einer Vorschrift des [§ 341v Absatz 4 Satz 1](#) in Verbindung mit [§ 341t Absatz 1, 2, 3, 5](#) oder [Absatz 6](#) oder mit [§ 341u Absatz 1, 2](#) oder [Absatz 3](#) über den Inhalt oder die Gliederung des Konzernzahlungsberichts zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des [§ 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) ist in den Fällen des Absatzes 1 das Bundesamt für Justiz.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Mitglieder der gesetzlichen Vertretungsorgane von Personenhandelsgesellschaften im Sinne des [§ 341q Satz 2](#).

